

und staatlichen Gerichte und die vielfältig entwickelte demokratische Kontrolle über die Rechtsanwendung (z. B. in Gestalt der gewerkschaftlichen und territorialen Rechtskonferenzen) machen den Werktätigen in kapitalistischen Ländern nicht nur den Prozeß der Deformation demokratischer Elemente im Bereich bürgerlicher Rechtsbildung und -anwendung klarer, sondern markieren auch Ansatzpunkte für das Geltendmachen von rechtlichen Forderungen durch die Arbeiterorganisationen. Das zeigt sich gegenwärtig besonders darin, daß die Arbeiterklasse nicht nur gegen gesetz- und rechtswidrige Praktiken der Monopole auftritt, sondern zugleich für reale Mitentscheidungsrechte in der Gesetzgebung und bei der Anwendung des Rechts kämpft.

Viele kommunistische und Arbeiterparteien kapitalistischer Länder stellen deshalb die Aufgabe, nach der Erringung einer demokratischen Mehrheit im Parlament durch Gesetzesakte grundlegende demokratische Veränderungen — wie die Nationalisierung der Schlüsselindustrien — herbeizuführen. Diese Veränderungen sollen zugleich dazu dienen, feste Garantien für die Ausübung der Grundrechte und -freiheiten der Bürger zu schaffen. Weitere gesetzliche Regelungen sollen umfangreiche Mitbestimmungs- und Kontrollrechte der Werktätigen in den Betrieben einführen und die Tätigkeit der exekutiven Organe bei der Rechtsetzung und Rechtsanwendung einer parlamentarischen Kontrolle unterstellen. Damit werden Recht und Gesetzlichkeit zwangsläufig aus den engen bürgerlichen Grenzen heraustreten und selbst unmittelbar in den Prozeß „demokratischer Veränderungen auf allen Gebieten des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens“<sup>19</sup> einbezogen.

## Arbeitsrechtsprechung im Interesse des Kapitals

Dr. WERNER STRASBERG,  
Vizepräsident des Obersten Gerichts

Das Arbeitsgesetzbuch der DDR bringt die großen Errungenschaften der siegreichen Arbeiterklasse zum Ausdruck. Es gewährleistet hohe Rechtssicherheit und gestaltet die verfassungsmäßig garantierten Rechte der Gewerkschaften als der umfassendsten Klassenorganisation der Arbeiterklasse zur Wahrnehmung der Interessen der Werktätigen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft weiter aus. Mit ihm wird erneut deutlich, daß der Sozialismus die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik im Interesse der Arbeiterklasse und aller Werktätigen zu seinem obersten Leitgedanken erhebt.

In den Ländern des Kapitals konstatieren die Werktätigen hingegen eine unüberbrückbare Kluft zwischen Wirtschafts- und Sozialpolitik und die Unterdrückung der elementaren Menschenrechte. So deutlich wie noch nie wird gegenwärtig das gegensätzliche Wesen von Sozialismus und Kapitalismus sichtbar.

In der kapitalistischen BRD werden mit rund 4 000 Berufsverboten und 1,3 Millionen Gesinnungsüberprüfungen die Menschenrechte massenhaft verletzt. Eine wahre Hexenjagd wird auf engagierte Demokraten veranstaltet, gegen die hohe Richter mit nachgewiesener Nazivergangenheit (wie z. B. der Richter am Bundesverwaltungsgericht E. de Chapeaurouge) Berufsverbote aussprechen. Das ganze wird durch das höchste Gericht der BRD, das Bundesverfassungsgericht, aktiv gefördert. Mit seinem Beschluß vom 22. Mai 1975 fordert es „politische Treuepflicht“, die „sich in Krisenzeiten“ zu „bewähren“ habe, gegenüber diesen Verhältnissen.<sup>11</sup>

Der Kapitalismus befindet sich in seiner schwersten Krise nach dem zweiten Weltkrieg. Sie findet ihren Ausdruck insbesondere auch in der steigenden Zahl von Arbeitslosen. 11,2 Millionen Bürger in den USA sind laut Angaben der Regierung von Voll- oder Teilarbeitslosigkeit betroffen. Der Präsident der BRD-Bundesanstalt für Arbeit, Stingl, erklärte, daß im vergangenen Jahr 3,4 Millionen Werktätige in der BRD ihren angestammten Arbeitsplatz verloren und auf Stellungsuche gehen mußten. Auf dem 11. Gewerkschaftstag der BRD-Gewerkschaft Druck und Papier hob deren Vorsitzender, Mahlein, hervor, daß die anhaltende Arbeitslosigkeit in der BRD und in anderen kapitalistischen Ländern „beständig gegen die menschliche Würde verstoße“. Die massenhafte Versagung eines entscheidenden Menschenrechts, des Grundrechts auf Arbeit, für Arbeiter, Angestellte und Angehörige der Intelligenz geht einher mit einem generellen Sozialabbau, der von BRD-Massenmedien zurückhaltend als „soziale Durststrecke“ umschrieben wird.

Diese politischen, ökonomischen und sozialen Realitäten prägen natürlich auch die Rechtsprechung der BRD-Gerichte, die sich in dieser Zeit in besonders sichtbarer Weise als Vollzieher des kapitalistischen Klassen- und Profitinteresses zeigen.

So entschied z. B. das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg/Freiburg mit Urteil vom 10. Februar 1977: „Die bloße Entlassung von Arbeitnehmern in größerem Umfang (hier 30 von 138 Arbeitnehmern im Laufe eines Jahres) wegen rückläufiger Auftragslage stellt keine mitbestimmungspflichtige Betriebsänderung (Betriebseinschränkung) im Sinne des § 111 Betriebsverfassungsgesetz dar.“<sup>2</sup>

Das Landessozialgericht München hat sich in seinem Urteil vom 4. November 1976 mit der Frage der erforderlichen Zustimmung des Landessozialausschusses zu Massenentlassungen von Beschäftigten in Konkursfirmen befaßt. Es hat dort den Grundsatz aufgestellt, daß der Landessozialausschuß nicht die Interessen der „Arbeitgeber“

- 1 Vgl. Ch. Montesquieu, Vom Geist der Gesetze, Tübingen 1951.
- 2 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 21, Berlin 1973, S. 301 f., 492.
- 3 W. I. Lenin, „Der X. Kongreß der Kommunistischen Internationale“, in: Werke, Bd. 28, Berlin 1959, S. 476.
- 4 Vgl. K.-H. Köder, „Die Krise der bürgerlichen Demokratie in der Gegenwart“, NJ 1977 S. 454 ff.
- 5 Vgl. z. B. M. Rehbindner in: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. in, Düsseldorf 1972, S. 26.
- 6 Die amtliche Kriminalstatistik der BRD für das Jahr 1976 weist z. B. gegenüber 1975 einen Anstieg der registrierten Straftaten um nahezu 5 % aus, wodurch erstmalig die 3-Millionen-Grenze erreicht wurde (vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 3. Juni 1977, S. 533).
- 7 So behauptet z. B. der BRD-Rechtstheoretiker W. Fikentscher (Methoden des Rechts, Bd. m, Tübingen 1976), das sozialistische Recht sei ein „Kampfmittel der Weltrevolution in den Händen der Spitzenkader des sozialistischen Lagers“ (S. 581). Ferner: „Der einzelne hat keine Rechte, auch nicht auf Meinungsfreiheit und habeas corpus, wo ihm der marxistisch geordnete Sozialismus entgegentritt“ (S. 584).
- 8 W. L. Lenin, „Zwei Welten“, in: Werke, Bd. 16, Berlin 1962, S. 315.
- 9 Vgl. dazu E. Gottschling, „Berufsverbote gegen Demokraten in der BRD“, NJ 1975 S. 456 ff.
- 10 Zur quasi-gesetzlichen Grundlage wird vor allem der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 erhoben (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts' Amtliche Sammlung, Bd. 39, S. 334). Vgl. dazu „Weitere Zuspitzung der Berufsverbote“, NJ 1975 S. 545.
- 11 Vgl. dazu J. Dötsch, „Entwicklungstendenzen des gegenwärtigen bürgerlichen Arbeits- und Sozialrechts“, NJ 1976 S. 681 ff.
- 12 In einem Aufsehen erregenden Prozeß hat z. B. das Kopenhagener Arbeitsgericht im Frühjahr 1977 gegen streikende dänische Druckereiarbeiter und ihre drei Gewerkschaftsverbände Geldstrafen von insgesamt 12 Millionen Kronen verhängt (vgl. ND vom 7. Juni 1977, S. 6).
- 13 Vgl. dazu D. Seidel/G. Wiesel, „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in der BRD: der Kampf um das Goldene Kalb geht weiter“, Staat und Recht 1977, Heft 5, S. 519 ff.
- 14 F. Renner, „Die Normenflut als Gefährdung unserer Rechtskultur. „Gesetzesinflation“ — Ursachen, Folgen, Ansätze zu einer Therapie“, Neue Zürcher Zeitung vom 25./26. Oktober 1975, S. 35.
- 15 Vgl. W. Simon, „Personelle, institutionelle und sachliche Aspekte der Verflechtung von Untermehrmverbänden und Staat“, Blätter für deutsche und internationale Politik (Köln) 1975, Heft 2, S. 152.
- 16 Autorenkollektiv unter Leitung von K. A. Mokitschew, Theorie des Staates und des Rechts, Moskau 1970, S. 196 (russ.).
- 17 Vgl. dazu W. A. Tumanow, Bürgerliche Rechteideologie, Berlin 1975, S. 69 ff.
- 18 Vgl. z. B. den aufschlußreichen Bericht eines in den Selbstmord getriebenen Richters in der BRD: H. Düx, „Der Freitod eines Richters — Justizpraxis in der BRD“, Demokratie und Recht (Köln) 1975, Heft 1, S. 64 ff.
- 19 Vgl. Konferenz der kommunistischen und Arbeiterparteien Europas (Berlin, 29. und 30. Juni 1976), Dokumente und Reden, Berlin 1976, S. 20.